

## Folter, um ein Menschenleben zu retten?

*Relevante Normen: Art. 1 I, II, 2 II S. 1, 20 III, 104 I S. 2, 79 III GG, Art. 3 EMRK, §§ 343, 240 StGB*

*Alle Rechte vorbehalten: Dr. Rolf Schmidt – Dez 2004*

Darf der Staat foltern, um ein Menschenleben zu retten? Das ist die jüngst in der Öffentlichkeit und nunmehr auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens behandelte Kernfrage im Fall Wolfgang Daschner. In Zeiten des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus gewinnt die Frage an noch größerer Brisanz, wenn es um die Erpressung einer Aussage geht, um einen Anschlag mit Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Dieser Fall ist konstruiert, doch die Entführung und Ermordung des Bankierssohns Jakob von Metzler ist Wirklichkeit. In diesem Prozess, der seit dem 17. November 2004 vor der *27. Großen Strafkammer* des Landgerichts Frankfurt/Main ausgetragen wird, wird der Grenzbereich staatlichen Handels aufzuzeigen sein.

Der nachfolgende Beitrag versucht, die rechtlichen Grenzen aufzuzeigen und den Sachverhalt einer Lösung zuzuführen. Ausgangspunkt ist dabei der im Strafrecht zwar nicht kodifizierte, aber dennoch anerkannte übergesetzliche Notstand (vgl. dazu ausführlich *R. Schmidt*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2004 S. 231 ff.).

### Übergesetzlicher Notstand

Der Täter kann in eine Situation geraten, in der er erkennt, dass jede seiner Handlungen – wie er sich auch entscheiden wird – eine rechtswidrige und (zumindest nach dem geschriebenen Recht) nicht zu entschuldigende Tat darstellen wird.

**Beispiel:** Die Titanic ist wieder unterwegs. Auch diesmal kommt es, wie es kommen muss: sie rammt einen Eisberg, wodurch sie am Kiel leck schlägt. Wasser strömt in das Schiffsinnere und beginnt in die oberen Decks zu steigen. Einige Passagiere befinden sich noch in den unteren Decks, könnten sich aber noch nach oben retten. Um zu verhindern, dass *alle* Passagiere den sicheren Tod finden, entschließt sich Kapitän K, die Schotten zu den noch nicht voll gelaufenen Decks zu schließen. Dabei ist ihm klar, dass die noch in den unteren Decks befindlichen Passagiere den Tod finden werden. Hat K sich strafbar gemacht? Zur Lösung vgl. S. 6.

In solchen Fällen kommt ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB nicht in Betracht, weil ein Menschenleben ein anderes nicht überwiegen kann. Auch hilft § 35 StGB K nicht weiter. Zum einen kann er sich selbst wegen der ihn als Kapitän treffenden erhöhten Gefahrtragungspflicht zur eigenen Rettung nicht auf § 35 StGB berufen (vgl. §§ 29, 106, 109 SeemannsG); zum anderen kann man davon ausgehen, dass die geretteten Passagiere nicht zu dem in § 35 StGB genannten Personenkreis (Angehörige oder sonst nahe stehende Personen) gehören. K hätte sich demzufolge wegen Totschlags strafbar gemacht. Wegen Totschlags (durch Unterlassen) hätte er sich aber auch im Hinblick auf die geretteten Passagiere strafbar gemacht, wenn er die Schotten nicht hätte schließen lassen.

In ganz außergewöhnlichen Konfliktsituationen dieser Art bleibt nach herrschender Auffassung Raum für den entschuldigenden wirkenden übergesetzlichen Notstand.<sup>1</sup> Die

---

<sup>1</sup> *Tröndle/Fischer*, vor § 32 Rn 15; *LK-Hirsch*, vor § 32 Rn 212 ff.; *SK-Rudolphi*, vor § 19 Rn 8; *Sch/Sch-Lenckner*, Vorbem §§ 32 ff. Rn 115 ff.; *Jescheck/Weigend*, AT, § 47 I 3; *Wessels/Beulke*, AT, Rn 452.

Voraussetzungen sind zwar im Einzelnen strittig, dem Grunde nach lassen sich aber folgende Anforderungen aufzeigen:

### **Gegenwärtige Lebensgefahr**

Das Kriterium der gegenwärtigen (Lebens-)Gefahr entspricht dem des § 35 I StGB. Darum wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

### **Handlung weder nach § 34 StGB gerechtfertigt noch nach § 35 StGB entschuldigt**

Wie bereits erwähnt, scheidet § 34 StGB wegen der Gleichwertigkeit allen menschlichen Lebens aus. § 35 I StGB kommt nicht zur Anwendung, wenn die Gefahrabwehr nicht dem dort abschließend aufgezählten Personenkreis zugute kommt oder der Täter aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses oder sonstiger Umstände, die eine Gefahrtragungspflicht begründen, zur Hinnahme der Gefahr verpflichtet ist.

### **Handlung stellt bei einer ethischen Gesamtbewertung das geringere Übel dar**

In ungewöhnlichen, nahezu unlösbaren Pflichtenkollisionen ist der Täter entschuldigt, wenn er seine Entscheidung nach bestem Gewissen trifft und wenn die konkrete Gefahrabwehrhandlung bei **ethischer Gesamtbetrachtung das einzige Mittel ist, das im Verhältnis zu dem durch die Tat verhinderten Unheil das wesentlich geringere Übel darstellt.**<sup>2</sup>

**Fall Jakob von Metzler:** Der Bankierssohn J ist entführt worden und wird vom Entführer E in einem Erdloch gefangen gehalten. Bei der Lösegeldübergabe gelingt es den Ermittlungspersonen der Staatsanwalt (vgl. §§ 152 GVG, 163 StPO), E festzunehmen. Bei der Vernehmung (§§ 133 ff. StPO) schweigt dieser jedoch und gibt den Aufenthaltsort des J nicht preis. Da bereits in der jüngeren Vergangenheit ein entführtes Kind nach 4 Tagen tot in einem Erdloch aufgefunden wurde und mittlerweile 3 Tage seit der Entführung des J vergangen sind, sieht der stellvertretende Polizeipräsident P keine andere Möglichkeit zu dessen Rettung, als E Schmerzzufügung anzudrohen, damit dieser den Aufenthaltsort des J preisgibt. Er droht E an, ihm würden „Schmerzen, wie er sie bisher nicht gekannt“ habe, zugefügt. Aufgrund dieser Androhung nennt E die Lage des Erdlochs, in dem J allerdings nur noch tot aufgefunden werden kann.

Strafbarkeit des P ?

Vorbemerkung: Bei der rechtlichen Würdigung dieses Falls ist strikt zwischen der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach öffentlichem Recht und der persönlichen strafrechtlichen Verantwortung des P zu unterscheiden.

#### **I. Rechtmäßigkeit der Drohung nach öffentlichem Recht**

Bei der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach öffentlichem Recht ist wiederum danach zu unterscheiden, ob die Drohung zum Zwecke der Strafverfolgung oder zum Zwecke der Lebensrettung des J, also zur Gefahrenabwehr, erfolgte. Gesah sie zum Zwecke der Strafverfolgung, liegt ein Verstoß gegen § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) vor mit der Folge, dass die Drohung rechtswidrig war. Erfolgte sie jedoch zur Gefahrenabwehr, richtet sich die (Un-)Zulässigkeit nicht nach den Vorschrif-

---

<sup>2</sup> *Wessels/Beulke*, AT, Rn 452; *LK-Hirsch*, vor § 32, Rn 217. Nach **a.A.** (*SK-Rudolphi*, vor § 19 Rn 8) kommt es nur darauf an, dass der Täter in Gewissensnot gehandelt hat.

ten der StPO, sondern nach den Vorschriften des Polizeigesetzes des betreffenden Bundeslandes.<sup>3</sup>

P ging es nicht um eine Aussageerzwingung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, sondern um die Lebensrettung des J, also um **Gefahrenabwehr**. In allen Gefahrenabwehrgesetzen (Polizeigesetzen) der Länder ist der unmittelbare Zwang, also die Anwendung von Zwang, um den Adressaten zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen zu bewegen, geregelt. Zulässig ist danach der unmittelbare Zwang, wenn kein **anderes Mittel zur Verfügung steht**, um den Schutz eines **höherrangigen Rechtsguts** zu gewährleisten. Es findet also – freilich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – eine echte **Güterabwägung** statt, vorliegend zwischen der körperlichen Integrität des E und dem Leben des J. Wenn man bedenkt, dass nach dem kürzlich erlassenen Luftsicherheitsgesetz von Terroristen entführte Passagierflugzeuge **abgeschossen** werden dürfen, um Katastrophen abzuwenden, die mit dem gezielten Lenken des entführten Flugzeugs etwa in ein Hochhaus verbunden sind, oder dass nach den Bestimmungen der Polizeigesetze der **finale Rettungsschuss** (Todesschuss) zulässig ist, etwa um eine Geisel zu befreien, muss die Anwendung von Zwang, der (lediglich) die körperliche Integrität des Verantwortlichen beeinträchtigt, als minus-Maßnahme erst recht zulässig sein. Einschränkend ist jedoch zu fordern, dass Gewaltandrohungen der vorliegenden Art nur dann in Betracht kommen können, wenn alle anderen Mittel untunlich sind oder keinen Erfolg versprechen. Kann der Täter bspw. durch einen Hinweis auf die strafrechtlichen Konsequenzen seines Schweigens zum gewünschten Verhalten bewegt werden, ist unmittelbarer Zwang unzulässig. Gleiches gilt, wenn nahe Angehörige herbeigeholt werden können, die einen entsprechenden Einfluss auf den Täter (bzw. Störer) ausüben.

Ist demnach unmittelbarer Zwang zulässig, steht dem auch nicht Art. 1 I GG entgegen, wonach die **Menschenwürde** unantastbar und sie zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlicher Gewalt ist. Denn diejenigen, die das Verhalten des P als Verstoß gegen die Menschenwürde ansehen, verkennen, dass gem. Art. 2 II S. 1 Var. 1 GG (Recht auf Leben) und nach der st. Rspr. des BVerfG der Staat die Pflicht hat, sich **schützend und fördernd vor das Leben zu stellen**, insbesondere es vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren.<sup>4</sup> Zwar räumt das BVerfG ein, dass grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum des Staates bestehe, wie er der Schutzverpflichtung nachkomme, bei wesentlichen Eingriffen in Grundrechtsgüter werde dieser Ermessensspielraum jedoch in der Weise verengt, dass allein durch eine bestimmte Maßnahme der Schutzpflicht Genüge getan werde (sog. Ermessensreduzierung auf Null).<sup>5</sup> Derartige ermessensreduzierende Umstände kämen etwa in Betracht, wenn die Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung drohe. Darüber hinaus sei bedeutsam, ob die Grundrechtsbeeinträchtigung reparabel bzw. beherrschbar sei. Sei sie irreparabel wie z.B. bei einem Schwangerschaftsabbruch oder einer Aids-Infektion oder unbeherrschbar wie z.B. bei einem Atomunfall oder einem terroristischen Anschlag, seien erhöhte Anforderungen an die Schutzverpflichtung zu stellen.<sup>6</sup>

P hat nichts anderes getan, als dieser Schutzverpflichtung nachzukommen. Insbesondere musste er aufgrund der Hochwertigkeit des menschlichen Lebens und der Irreversibilität des Todes zu einer Ermessensreduzierung gelangen, dass ein Einschreiten in der konkreten Form ermessensfehlerfrei sein würde.

---

<sup>3</sup> Zur Abgrenzung zwischen Strafverfolgungsrecht und Gefahrenabwehrrecht sowie zur doppelfunktionären Tätigkeit der Polizei vgl. *R. Schmidt*, BesVerwR II, 8. Aufl. **2004**, S. 1 ff.

<sup>4</sup> Grundlegend BVerfGE **39**, 1 ff. (1. Schwangerschaftsurteil).

<sup>5</sup> BVerwG NJW **1996**, 1297.

<sup>6</sup> Vgl. auch BVerfGE **46**, 160, 164 (Schleyer); *Brüning*, JuS **2000**, 955, 957; *Möstl*, DÖV **1998**, 1029, 1038 f.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Parlamentarische Rat mit der Formulierung der Menschenwürde an erster Stelle des Grundgesetzes die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vor Augen hatte und solchen die Menschenwürde verachtenden Zuständen für alle Zeiten (vgl. Art. 79 III GG) den Boden entziehen wollte. Dieser Sinn und Zweck des Art. 1 I GG hat mit dem vorliegenden Fall jedoch nichts zu tun.

Unter Berücksichtigung dieser Wertung ist auch ein Verstoß gegen **Art. 104 I S. 2 GG** (Misshandlungsverbot bei Freiheitsentziehung) zu verneinen. Zwar scheint diese Vorschrift ausweislich ihres eindeutigen Wortlauts keiner Abwägung mit dem Recht auf Leben zugänglich zu sein, wenn man aber berücksichtigt, dass Sinn und Zweck der Vorschrift in dem Verbot *elementarer* Eingriffe in die physische und psychische Unversehrtheit schützen will, und der Parlamentarische Rat auch *diese* Vorschrift vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in das Grundgesetz aufnahm, muss Art. 104 I S. 2 GG verfassungskonform ausgelegt werden und unmittelbaren Zwang zugunsten des absoluten Lebensschutzes zulassen.

Schließlich spielt es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zwangsandrohung keine Rolle, dass J zum Zeitpunkt der Gewaltandrohung bereits tot war. Denn im Polizeirecht ist auf die ex-ante Perspektive des handelnden Beamten abzustellen. P durfte im Zeitpunkt der Drohung davon ausgehen, dass J noch leben würde.

Die Rechtswidrigkeit der Drohung ergibt sich auch nicht aus dem absoluten **Folterverbot** des Art. 3 der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (EMRK), die 1950 als multilateraler Vertrag im Rahmen des Europarats geschlossen wurde und den Zweck verfolgt, auf dem Vertragsgebiet die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten. Denn ihr kommt als völkerrechtlicher Vertrag gem. Art. 59 II GG (lediglich) der Rang eines **einfachen Bundesgesetzes** zu.<sup>7</sup> Daraus folgt, dass die Grundrechte der EMRK in ihrem Rang *unterhalb* der Grundrechte des Grundgesetzes stehen. Ist ein Verhalten also nach dem Grundgesetz gerechtfertigt, kann es auch dann nicht rechtswidrig sein, wenn es gegen die EMRK verstößt.

Allerdings ist es st. Rspr. des BVerfG, dass Inhalt und Entwicklungsstand der EMRK bei der **Auslegung des Grundgesetzes** zu berücksichtigen seien. Darüber hinaus sei bei der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes die Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (EGMR) in Straßburg zu beachten.<sup>8</sup> Stelle der EGMR einen **Verstoß gegen die EMRK** fest, sei – aus völkerrechtlicher Sicht – der verurteilte Staat **zur Abhilfe** bzw. ggf. zur Entschädigung verpflichtet.

Dieses Postulat hat das BVerfG im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, dessen Verletzung erfolgreich von Caroline von Monaco vor dem EGMR gerügt wurde, jedoch selbst wieder relativiert.<sup>9</sup> Hinsichtlich der Bindungswirkung von Urteilen des EGMR hat es nunmehr entschieden, dass Urteile des EGMR von deutschen Behörden und Gerichten zwar „angemessen zu berücksichtigen“ und „schonend“ in die nationale Rechtsordnung einzupassen seien, jedoch **kein zwingendes** Recht darstellten und daher für deutsche Gerichte nicht bindend seien.<sup>10</sup>

Auf den vorliegenden Fall bezogen, mag die Drohung durch P daher zwar völkerrechtswidrig sein, nicht aber grundgesetzwidrig.

## **II. Rechtmäßigkeit der Drohung nach Strafrecht**

Strafrechtlich liegt **keine** Strafbarkeit wegen **Aussageerpressung** vor. Zwar hat P den Tatbestand des § 343 I Nr. 1 StGB objektiv erfüllt, ihm fehlte allerdings der diesbezüg-

<sup>7</sup> BVerfG NJW **2004**, 3407 ff.; BVerfGE **74**, 358, 370.

<sup>8</sup> Vgl. BVerfG NJW **2004**, 3407 ff.; BVerfGE **63**, 343, 33; **74**, 358, 370; **75**, 1, 19; **82**, 106, 115.

<sup>9</sup> BVerfG NJW **2004**, 3407 ff.

<sup>10</sup> BVerfG NJW **2004**, 3407, 3408 f.

liche Vorsatz, da er den unmittelbaren Zwang nicht zum Zwecke der Strafverfolgung androhte, sondern zum Zwecke der Gefahrenabwehr.

Möglicherweise liegt aber eine Strafbarkeit wegen **Nötigung** unter Missbrauch der Amtsbefugnisse vor (§ 240 I, IV S. 2 Nr. 3 StGB). Der Tatbestand des § 240 I StGB liegt in objektiver und subjektiver Hinsicht vor. Fraglich ist, ob P ein Rechtfertigungsgrund zur Seite stand. Ein **Nothilferecht** aus § 32 StGB stand P nicht zur Verfügung, da zum Zeitpunkt der Drohung mit Schmerzzufügung kein rechtswidriger Angriff von E ausging. Möglicherweise war die Drohung aber wegen **rechtfertigenden Notstands** gem. § 34 StGB gerechtfertigt. Dieser Rechtfertigungsgrund setzt zunächst eine Abwägung voraus: Das geschützte Rechtsgut muss erheblich mehr wert sein als das beeinträchtigte. Vorliegend ging es P um die Rettung des Lebens des J. Das Leben steht wesentlich höher als die physische (und psychische) Integrität des E. Allerdings muss eine auf § 34 StGB gestützte Abwehrmaßnahme auch ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein. Ob die Androhung von körperlicher Gewalt, die mit Folter gleichzusetzen ist oder sogar Folter darstellt, ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr i.S.d. § 34 S. 2 StGB darstellt, ist zweifelhaft. In Bezug auf die zwangsweise Blutabnahme zur Rettung des Lebens eines anderen ist diese Frage bisher kontrovers diskutiert worden.

Nach h.M.<sup>11</sup> fällt zwar die nach § 34 S. 1 StGB a.E. erforderliche Güterabwägung in der konkreten Lebenssituation zugunsten der Lebensrettung aus, die zwangsweise Blutabnahme sei aber kein angemessenes Mittel zur Gefahrabwendung i.S.d. § 34 S. 2 StGB. Ob das persönliche Opfer einer Blutspende erbracht werde oder nicht, müsse in einem freiheitlichen Rechtsstaat grundsätzlich der eigenen sittlichen Entscheidung des Einzelnen überlassen bleiben; insbesondere bestehe wegen des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 Var. 2 GG) keine Rechtspflicht zur Hilfeleistung (etwa im Rahmen des § 323c StGB).<sup>12</sup>

Die Gegenauffassung<sup>13</sup> macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme innerhalb engster Schutz- und Beistandsgemeinschaften (etwa unter Eheleuten, zwischen Eltern und Kindern oder unter Soldaten in Kriegseinsätzen). Dort sei die zwangsweise Blutabnahme gerechtfertigt, sofern sie das einzige Mittel zur Lebensrettung sei, dem Spender keinen ernsthaften gesundheitlichen Nachteil bringe und unter ausreichenden Schutzvorkehrungen für ihn entnommen werden könne.

Bewertung: Die h.M. kritisiert an der Gegenauffassung vor allem, dass die Grenze zur Duldungspflicht nicht konturiert sei. Vor allem fragt sie danach, wie oft der Mensch dann eine Blutabnahme dulden oder ob er auch notfalls eine Niere spenden müsse. Dabei ist die Aussage der Gegenauffassung doch klar: Wenn ein gesundheitlicher Nachteil zu befürchten sei (was im Falle häufiger Blutspenden oder der Organspende der Fall wäre), sei auch nach ihr der Eingriff unzulässig. Die Kritik der h.M. basiert demnach offenbar auf einem Missverständnis der Gegenauffassung. Merkwürdig ist zudem, dass die Vertreter der h.M. ihren Standpunkt nicht auf die Menschenwürde stützen. Als Argument hätte die h.M. anführen können, dass es gegen die Menschenwürde verstoße, einen Menschen zur Blutspende zu zwingen. Sofern man aber dennoch der h.M. folgt und deren Argumente auf den vorliegenden Fall überträgt, hat P hinsichtlich der Gewaltandrohung den Tatbestand der Nötigung rechtswidrig verwirklicht, da die Gewaltandrohung kein angemessenes Mittel zur Gefahrabwendung i.S.d. § 34 S. 2 StGB darstelle.

Von einer Straffreiheit aus einem anderen Grund – namentlich wegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums oder eines Erlaubnisirrtums – ist nicht auszugehen.

---

<sup>11</sup> Vgl. etwa SK-Samson, § 34 Rn 48; Tröndle/Fischer, § 34 Rn 16; Groppe, § 6 Rn 144.

<sup>12</sup> Zur Legitimation des Eingriffs wegen Bestehens eines Tatverdachts vgl. § 81a StPO.

<sup>13</sup> So Wessels/Beulke, AT, Rn 320; Hruschka, Strafrecht, S. 147; Roxin, AT, § 16 Rn 43 ff.; Jakobs, AT, § 13 Rn 25 Fn 56.

Der Entschuldigungsgrund aus § 35 StGB (**entschuldigender Notstand**) greift ebenfalls nicht, da es an einem zur Rettung in Betracht kommenden Personenkreis (P, ein Angehöriger oder eine andere nahe stehenden Person) fehlt.

Eine Strafflosigkeit kann sich daher nur noch unter dem Aspekt des **übergesetzlichen Notstands** ergeben. In ungewöhnlichen, nahezu unlösbaren Pflichtenkollisionen ist der Täter entschuldigt, wenn er seine Entscheidung nach bestem Gewissen trifft und wenn die konkrete Gefahrabwehrhandlung bei **ethischer Gesamtbetrachtung das einzige Mittel ist, das im Verhältnis zu dem durch die Tat verhinderten Unheil das wesentlich geringere Übel darstellt**.

Die Frage, ob bei einer ethischen Gesamtbewertung die Androhung von Folter im Vergleich zur angestrebten Lebensrettung das geringere Übel darstellt, entscheidet somit über die Schuld des P. Zieht man die im Rahmen der Prüfung der Rechtfertigung nach öffentlichem Recht beschriebene Güterabwägung zwischen der körperlichen Integrität des E und dem Leben des J heran und bedenkt, dass nach dem Luftsicherheitsgesetz von Terroristen entführte Passagierflugzeuge abgeschossen werden dürfen oder dass nach den Bestimmungen der Polizeigesetze der finale Rettungsschuss zulässig ist, muss die Anwendung von Zwang, der (lediglich) die körperliche Integrität des E beeinträchtigt, als Minus-Maßnahme erst recht zulässig sein, und zwar auch in strafrechtlicher Hinsicht.

Der übergesetzliche Notstand scheidet jedoch aus, wenn durch die Gefahrabwehrhandlung das Übel nicht verringert werden kann. Das ist immer dann der Fall, wenn der Täter durch sein Eingreifen eine etwa gleich große Anzahl von Menschenleben gefährdet. Hier fehlt es an einer ethisch vertretbaren Konfliktlösung. Der Täter maßt sich an, Schicksal zu spielen.<sup>14</sup>

### **Keine Zumutbarkeit, die Gefahr hinzunehmen**

In Anlehnung an § 35 I S. 2 StGB darf dem aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses (oder sonstiger Umstände, die eine besondere Gefahrtragungspflicht begründen und somit zur Hinnahme verpflichten) in Gefahr Geratenen nicht zugemutet werden können, die Gefahr hinzunehmen. Die Zumutbarkeit der Gefahrtragungspflicht endet aber dort, wo der Täter sich selbst aufopfern würde.

### **Gefahrabwendungswille**

Subjektiv ist der Notstandstäter nur dann entschuldigt, wenn er in Kenntnis der ihn entschuldigenden Umstände und mit dem Willen zur Gefahrenabwehr (= Rettungswillen) handelt. Die Rechtsprechung<sup>15</sup> verlangt zusätzlich eine gewissenhafte Prüfung des Vorliegens der Notstandssituation.

Zum **Beispiel** von S. 1: Eine gegenwärtige Gefahr für das Leben der übrigen Passagiere lag vor. Auch konnte das Schließen der Schotten nicht durch § 34 gerechtfertigt (kein Menschenleben gegen Menschenleben) oder durch § 35 entschuldigt (kein zur Rettung in Betracht kommender Personenkreis) sein. Bei einer ethischen Gesamtbewertung stellt das Opfern einiger Passagiere im Vergleich zu den geretteten das geringere Übel dar. Nachdem K auch in Kenntnis der ihn entschuldigenden Umstände und mit

---

<sup>14</sup> So ungerecht es auch erscheinen mag - immerhin hat der Täter ja die andere Personengruppe gerettet - ist eine Entschuldigung nicht gegeben, denn nach der *ratio* des übergesetzlichen und einen Ausnahmestand darstellenden Notstandes liegt eine Entschuldigung nur in extremen Ausnahmesituationen vor.

<sup>15</sup> Vgl. BGHSt 35, 347, 350 f. („Katzenkönig - Fall“).

dem Willen zur Gefahrenabwehr handelte und ihm zusätzlich eine gewissenhafte Prüfung unterstellt werden kann, bleibt er straflos.